



Approcon GmbH, Bächlerstrasse 31, CH-8802 Kilchberg

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Approcon GmbH

1. **Geltung**
Für die Dienstleistungen von Approcon GmbH (nachstehend Approcon genannt) gelten die folgenden Geschäftsbedingungen. Approcon behält sich das Recht vor, diese Bedingungen jederzeit und ohne Vorinformation zu ändern. Die aktuelle und massgebende Version der allgemeinen Geschäftsbedingungen von Approcon sind immer auf der Homepage der Firma verfügbar.
2. **Vertragsgegenstand**
Gegenstand der nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Auftrag des Kunden und die in diesem Auftrag vereinbarten Regelungen.
3. **Vertragsdauer**
Die Vertragsdauer ist im Auftrag des Kunden festgehalten.
4. **Vertragsauflösung**
Die vorzeitige Vertragsauflösung muss in jedem Falle schriftlich erfolgen.
5. **Leistungsumfang**
Approcon ist bestrebt, alle Dienstleistungen störungsfrei zu erbringen, alle Produkte einwandfrei zu liefern und alle Arbeiten termingerecht zu erfüllen. Vorhersehbare Verzögerungen oder Änderungen an Dienstleistungen oder Produkten werden nach Möglichkeit frühzeitig bekannt gegeben.
6. **Preise**
Für die geleisteten Einsätze oder gelieferten Produkte gelten die Preise gemäss Offerte von Approcon, dem entsprechenden Kundenauftrag und der Auftragsbestätigung von Approcon. Die Preise werden entweder für ein Produkt, das gesamte Projekt, in Tages- oder Stundenansätzen vereinbart.
7. **Stunden- / Tagesabrechnung**
Für die Stunden- resp. Tagesabrechnung kann auf Wunsch die betriebseigene Zeiterfassung verwendet werden. Steht diese nicht zur Verfügung, müssen die Arbeitsstunden auf dem Arbeitsrapport der Approcon notiert werden. Der Arbeitsrapport von Approcon wird der jeweiligen Rechnung zur Kontrolle beigelegt.
8. **Überstunden**
Geleistete Arbeitsstunden, welche die vereinbarte Präsenzzeit übersteigen, gelten auch für den Mitarbeiter als Überstunden. Diese müssen auf dem Arbeitsrapport oder der betriebseigenen Zeiterfassung separat aufgeführt und mit dem entsprechenden prozentualen Zuschlag erwähnt werden. Dieser beträgt in der Regel für normale Überzeit +25%, an Sonn- und Feiertagen +50%. Spezialfälle werden vor jedem Einsatz besonders vereinbart.
9. **Rechnungsstellung**
Der vereinbarte Stunden- resp. Tagesansatz ist geschuldet, sobald der Mitarbeiter seine Tätigkeit aufgenommen hat. Die für den Kunden entwickelten Produkte werden bei Lieferung in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich aufgrund des Arbeitsrapportes oder Produktbeschriebes. Die Mehrwertsteuer wird separat ausgewiesen und zum Rechnungsbetrag addiert. Die Rechnung ist rein netto zahlbar innert 30 Tagen.
10. **Geheimhaltung**
Approcon verpflichtet sich, alle von der Einsatzfirma erhaltenen Informationen und Dokumente geheimzuhalten, soweit sie nicht allgemein bekannt sind. Approcon hat alle zur Geheimhaltung erforderlichen Massnahmen zu treffen, und insbesondere seine Mitarbeiter zur Geheimhaltung zu verpflichten. Die Geheimhaltung gilt auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses.
11. **Haftung**
Die Nutzung der von Approcon erbrachten Dienstleistungen erfolgt auf eigenes Risiko. Approcon übernimmt keine Haftung für direkte oder indirekte Schäden aufgrund erbrachten Dienstleistung oder der gelieferten Produkte. Approcon haftet nicht für entgangene Gewinne und Folgeschäden.
Approcon ist von der Leistungspflicht in Fällen von höherer Gewalt befreit. Als höhere Gewalt gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse sowie solche Ereignisse, deren Auswirkung auf die Vertragserfüllung von keiner Partei zu vertreten sind. Zu diesen Ereignissen zählen insbesondere rechtmässige Arbeitskämpfmaßnahmen, auch in Drittbetrieben, behördliche Massnahmen, Ausfall der Infrastruktur anderer Betreiber, Störungen im Bereich von Leitungsgebern, sonstige technische Störungen. Diese Regelungen gelten auch wenn diese Umstände im Bereich von Unterauftragnehmern, Unterlieferanten oder deren Subunternehmern oder bei vom Anbieter autorisierten Vertretern auftreten.
12. **Teilnichtigkeit**
Bei einer Ungültigkeit von einzelnen Bestimmungen dieses Vertrages bleibt dessen Gültigkeit insgesamt unberührt. Die Parteien werden sich über eine neue Regelung einigen, die dem Zweck der ungültigen Regelung wirtschaftlich nahekommt.
13. **Gerichtsstand**
Für die vertraglichen Beziehungen der Vertragspartner gilt ausschliesslich schweizerisches Recht. Gerichtsstand ist Zürich, Schweiz.